

Gemeinde Lähden

Landkreis Emsland



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 69

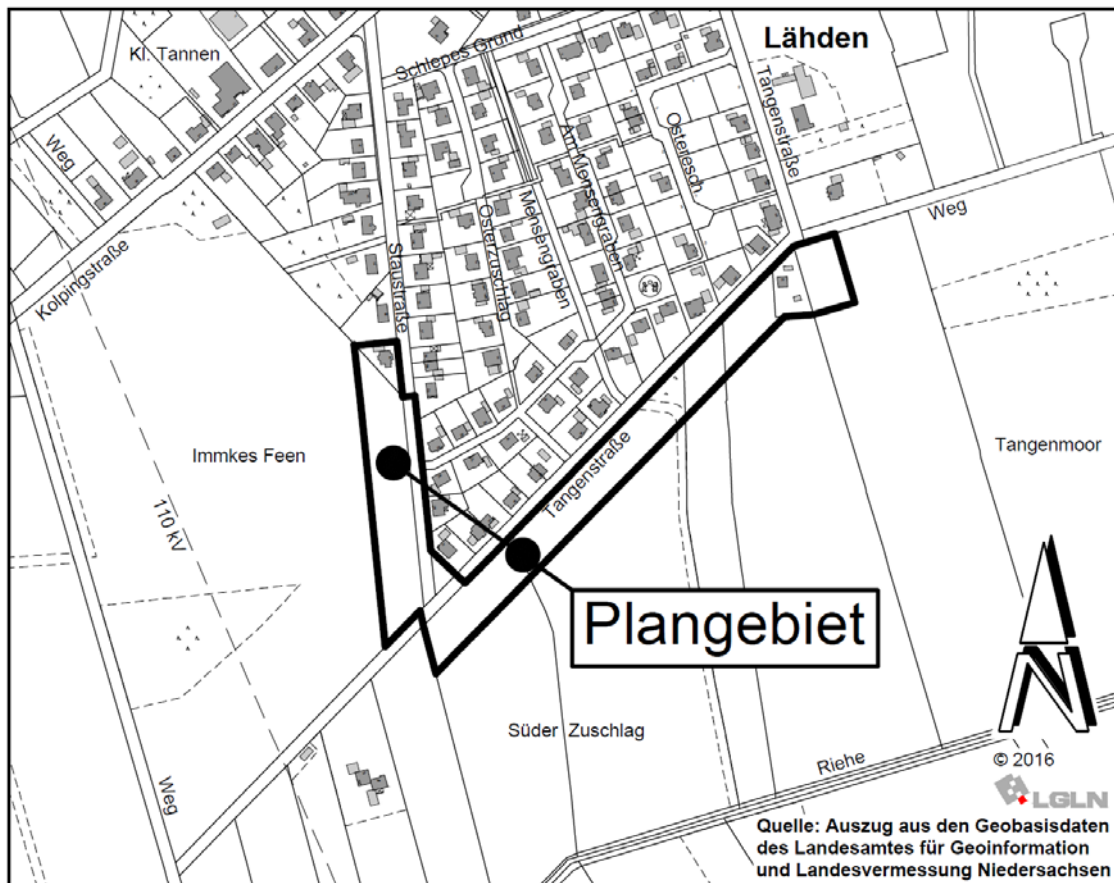
„Südlich der Tangenstraße“

mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB)

mit 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

(Stand: Vorlage Satzungsbeschluss)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel. : 0441 593655
Fax: 0441 591383
e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	3
2.2 EINBEZIEHUNG VON AUßENBEREICHSFLÄCHEN IN DAS BESCHLEUNIGTE	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND DEREN PLANUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG	5
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	8
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	8
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	9
3.3 BAUWEISE / ZAHL DER WOHNUNGEN	10
3.4 NICHT ÜBERBAUBARE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	11
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)	11
3.6 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	13
3.7 ERSCHLIEßUNG	14
3.7.1 Verkehrerschließung	14
3.7.2 Ver- und Entsorgung	14
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	16
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	16
4.2 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	18
5 HINWEISE	20
6 STÄDTEBAULICHE DATEN	21
7 VERFAHREN	21
ANLAGEN	22

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 69 „Südlich der Tangenstraße“ der Gemeinde Lähden befindet sich südlich der Ortslage von Lähden südwestlich des Wohngebietes „Osterzuschlag“. Es umfasst überwiegend Flächen südlich der Tangenstraße sowie westlich der Staustraße. Darüber hinaus bezieht der Bebauungsplan jeweils Abschnitte dieser Straßen sowie eine kleine Grünanlage mit ein.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

In Lähden besteht weiterhin eine große Nachfrage nach Wohngrundstücken. Im Süden der Ortslage wurde das Wohngebiet „Osterzuschlag“ im Rahmen mehrerer Bauleitplanverfahren entwickelt. Die damit entstandenen Wohngrundstücke sind vollständig bebaut.

Das vorliegende Plangebiet schließt unmittelbar südlich und westlich an das Wohngebiet an. Der überwiegende Bereich ist derzeit unbebaut und wird ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten und Osten bezieht der Bebauungsplan jedoch auch vorhandene Wohngrundstücke mit ein. Es ist vorgesehen, diese Wohnbebauung zu ergänzen und entlang der Staustraße und der Tangenstraße jeweils eine Bauzeile zu entwickeln. Aufgrund der vorhandenen Erschließung bieten sich die Flächen für eine Abrundung der vorhandenen Wohngebiete an. Insgesamt können hier ca. 25 neue Wohngrundstücke entstehen.

Die Flächen im Plangebiet sind derzeit fast vollständig dem Außenbereich der Gemeinde zuzuordnen, sodass für die geplante wohnbauliche Nutzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

2.2 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) 2017 wurde der § 13 b BauGB eingeführt. Danach konnte bei Bebauungsplänen, die bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden, auch für Flächen im bisherigen Außenbereich der § 13 a BauGB angewendet werden. Die o.g. Frist wurde mit dem Baulandmobilisierungsgesetz, welches am 23.06.2021 in Kraft getreten ist, bis zum 31. Dezember 2022 (Aufstellungsbeschluss) beziehungsweise 31. Dezember 2024 (Satzungsbeschluss) verlängert.

Für die Anwendung des § 13 b BauGB sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundfläche (im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2) von weniger als 10.000 m² festgesetzt und
- es wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Gemäß § 13 a BauGB dürfen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der vorliegenden Planung soll im bisherigen Außenbereich auf ackerbaulich genutzten Flächen in einer Größe von ca. 2,5 ha eine ergänzende Wohnnutzung ermöglicht werden. Das Gebiet schließt im Norden und Osten an die bebaute Ortslage bzw. ausgewiesene Wohngebiete an. Teilflächen im westlichen und östlichen Bereich sind bereits bebaut. Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 für das geplante allgemeine Wohngebiet und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 6.960 m² wird der Schwellenwert von 10.000 m² unterschritten.

Die Voraussetzungen des § 13 b BauGB sind somit bei der vorliegenden Planung gegeben.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

(Anlage 2)

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake ist das Plangebiet fast vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die im nordwestlichen Bereich vorhandene Wohnbebauung sowie die nördlich und östlich angrenzenden Wohngebiete sind als Wohnbaufläche oder weitergehend als allgemeines Wohngebiet bzw. Kleinsiedlungsgebiet dargestellt.

Ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, kann, soweit er vom Flächennutzungsplan abweicht, auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Für den überwiegenden Teil des Plangebietes ist der Flächennutzungsplan daher entsprechend der geplanten

Festsetzung durch Darstellung einer Wohnbaufläche zu berichtigen (13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, s. Anlagen 2.1 und 2.2).

Durch die Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechend dem exakten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, würden die Tangenstraße und Staustraße abschnittsweise als schmaler Streifen mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft verbleiben. Zu einem Baugebiet gehören auch die zur Erschließung erforderlichen Straßen und Wege. Die bereits in anderen Bebauungsplänen festgesetzten Straßen werden daher, soweit sie an den Bebauungsplan angrenzen, in die Berichtigung des Flächennutzungsplanes einbezogen und ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und deren planungsrechtliche Einordnung (Anlage 1)

Das Plangebiet ist im nordwestlichen und östlichen Bereich mit jeweils einem Wohngebäude bebaut. Im westlichen Bereich bezieht der Bebauungsplan Abschnitte der Staustraße bzw. der Tangenstraße sowie eine kleine Grünanlage mit ein. Im östlichen Bereich wird die Tangenstraße an ihrer Südseite zum Teil von Gehölzstrukturen begleitet. Hier quert zudem der Mensengraben das Gebiet in Nord-Süd-Richtung.

Der übrige Bereich umfasst jeweils Teile von ackerbaulich genutzten Flächen. Diese Nutzungen setzen sich nach Süden und Westen fort. Teilweise sind die Ackerflächen durch Gehölzreihen getrennt. Am nordöstlichen Rand wird ein Bereich als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt.

Nach Norden bzw. Osten schließt sich das in mehreren Bebauungsplänen entwickelte Wohngebiet „Osterzuschlag“ an (s. Anlage 1). Im nordöstlichen Bereich verschwenkt die Tangenstraße nach Norden. Östlich der Straße wurden einzelne, im Außenbereich gelegene Wohngebäude realisiert.

Auch südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein Wohngebäude im Außenbereich.

Östlich befinden sich in ca. 200-300 m Entfernung beidseitig der Herzlaker Straße (K 267) gewerbliche Nutzungen.

Ca. 500 m südwestlich befindet sich die nächstgelegene Tierhaltungsanlage.

2.5 Immissionssituation

Geruchsimmissionen (Anlage 3)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen bzw. Tierhaltungsanlagen, deren Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken können. Aus diesem Grund wurde von der Zech Umweltanalytik GmbH, Lingen, ein geruchstechnischer Bericht auf der Grundlage der Geruchs-

immissionsrichtlinie (GIRL als Anhang 7 der TA Luft 2021) erstellt (Anlage 2, Bericht Nr. LG17210.1/01).

Bei den Berechnungen wurden gemäß der GIRL alle landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Stallanlagen berücksichtigt, die sich in einem Umkreis von bis zu 600 m um das Plangebiet befinden bzw. bei denen anzunehmen ist, dass relevante Geruchsemissionen in das Plangebiet einwirken, d.h. der zu erwartende Immissionsbeitrag von der zu beurteilenden Anlage an den relevanten Immissionsorten die Irrelevanzgrenze von 2 % (IW 0,02, erkennbarer Geruch an bis zu 2 % der Jahresstunden) überschreitet.

Von den danach untersuchten insgesamt 18 Betrieben bzw. Stallanlagen sind im Ergebnis nur drei Betriebe in Bezug auf das Plangebiet als relevant anzusehen und bei den weiteren Untersuchungen berücksichtigt.

Der maßgebliche Immissionswert (IW) der GIRL beträgt für Wohngebiete eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10).

Nach der Untersuchung ist das Plangebiet unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren mit Belastungen von einer Geruchseinheit an bis zu ca. 3-4 % der Jahresstunden (IW = 0,03-0,04) nur gering mit Geruchsimmissionen belastet (s. Geruchsgutachten Anlage 3.2).

Bei der Bauleitplanung sind auch mögliche realistische Betriebsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten. Da der Immissionswert für ein allgemeines Wohngebiet im vorliegenden Fall deutlich unterschritten wird, steht die vorliegende Planung einer weiteren Entwicklung der Betriebe nicht entgegen.

Die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind von den künftigen Bewohnern im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Verkehrslärm

Mit der Herzlaker Straße (K 267) verläuft die nächste Hauptverkehrsstraße in ca. 300 m Entfernung östlich des Plangebietes. Aufgrund dieses Abstandes ist im Plangebiet nicht mit unzumutbaren Verkehrslärmimmissionen zu rechnen.

Gewerbliche Immissionen (Anlage 4)

Östlich des Plangebietes wurden mit den Bebauungsplänen Nr. 43, 55 und 56 beidseitig der Herzlaker Straße (K 267) die Gewerbegebiete „Wulfsberg“ und „Hohen Zuschläge“ entwickelt. Im Rahmen der parallel aufgestellten Bebauungspläne Nr. 55 und 56 wurde eine Gesamtgewerbelärmbetrachtung der geplanten gewerblichen Bauflächen durchgeführt und die zulässigen Emissionskontingente für die Gewerbegebiete auf Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Ausgabe Dez. 2006) ermittelt. Als maßgeblich wurden die

nächstgelegenen Wohnnutzungen, u.a. im Wohngebiet „Osterzuschlag“ nördlich des vorliegenden Plangebietes berücksichtigt.

Östlich dieses vorhandenen Wohngebietes befinden sich östlich der Tangenstraße einzelne Wohngebäude im Außenbereich. Nach dem Entwicklungskonzept 2008 der Gemeinde Lähden könnte auch hier eine weitere Bauzeile entstehen, welche die derzeit vereinzelt vorhandene Wohnbebauung ergänzen kann. Diese mögliche Bauzeile wurde bei den Lärmberechnungen daher bereits mit dem höheren Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes berücksichtigt.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002). Im Beiblatt 1 der DIN 18005 sind bezogen auf Gewerbelärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005			
	Gewerbegebiet	Misch-Dorfgebiet (Außenbereich)	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts	50 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind nicht als Grenzwerte definiert. In Bezug auf Gewerbelärm entsprechen die Orientierungswerte den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Die Emissionsmöglichkeiten für die gewerblichen Flächen wurden so kontingiert, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 unter Berücksichtigung der gesamten ausgewiesenen Gewerbeflächen an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Danach sind die nächstgelegenen Gewerbeflächen (Bebauungsplan Nr. 56) nur eingeschränkt gewerblich nutzbar.

Das vorliegende Plangebiet endet im Osten in Höhe der Wohngebäude östlich der Tangenstraße. Mit der Planung wird eine Wohnbebauung somit nicht näher als bereits bislang an den Gewerbestandort herangeführt.

Die zu erwartende Gewerbelärmsituation wurde jedoch für das vorliegende Plangebiet überprüft und als neuer maßgeblicher Immissionspunkt eine Wohnbebauung im östlichen Bereich des Plangebietes zugrunde gelegt (IP 7, s. Anlage 4).

Auch diese Berechnungen bestätigen mit Beurteilungspegeln von 53,2 / 39,3 dB(A) tags/nachts, dass im östlichen Bereich des Plangebietes ähnliche Gewerbelärmimmissionen zu erwarten sind, wie für die nordöstlich gelegene Wohnbebauung (IP 2 und 4, s. Anlage 4). Im Plangebiet werden danach die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005-1 von 55/40 dB(A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten bzw. unterschritten. Unzumutbare Be-

eintrüchtigungen der geplanten Wohnbebauung sind durch den Gewerbestandort somit nicht zu erwarten.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt eine Erweiterung des nördlich bzw. östlich gelegenen Wohngebietes „Osterzuschlag“ dar. Aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen zur Errichtung von Eigenheimen wird das Plangebiet daher als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe, Tankstellen oder Gartenbaubetriebe, sind aufgrund ihres besonderen Störpotenzials (Tankstellen) bzw. ihres größeren Flächenbedarfs (Gartenbaubetriebe) nur ausnahmsweise zulässig. Im vorliegenden Plangebiet werden diese gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgrund ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials ausgeschlossen.

Damit entspricht die Gemeinde auch einer Entscheidung des VGH München zum § 13 b BauGB, wonach grundsätzlich auch andere als reine Wohnnutzungen oder wohnähnliche Nutzungen in einem nach § 13 b BauGB entwickelten Baugebiet möglich sind, sofern sie sich mit dem Ausnahmecharakter des Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL vereinbaren lassen und ein Beeinträchtigungspotenzial hinsichtlich der Umweltbelange möglichst gering bleibt:

"Weder Gesetzeswortlaut des § 13 b S. 1 BauGB noch die Gesetzesbegründung legen sich hinsichtlich des Begriffs der Wohnnutzung auf einen bestimmten Baugebietstyp nach der Baunutzungsverordnung fest, sodass beide Gebietstypen grundsätzlich möglich sind. Im Hinblick auf die Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL sind jedoch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials auszuschließen. Grundsätzlich zulässig können allerdings Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sein."

(VGH München, Beschluss vom 09.05.2018- 2 NE 17.2528)

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) regelt neben der Nutzungsdichte hauptsächlich das Maß der möglichen Bodenversiegelungen. Als Grundflächenzahl (GRZ) wird für das allgemeine Wohngebiet ein Wert von 0,3 festgesetzt. Die GRZ unterschreitet damit den im § 17 (1) BauNVO genannten Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete. Damit soll die Bebauungsdichte und das Maß der Bodenversiegelung in diesem am Siedlungsrand von Lähden gelegenen Gebiet begrenzt werden. Gleichzeitig wird die in § 19 (4) BauNVO formulierte Überschreitungsmöglichkeit der GRZ bis 50 v.H. durch notwendige Nebenanlagen, wie Fahrrad- und Geräteschuppen, Zugänge, Stellplätze etc., nicht weiter eingeschränkt, um trotzdem eine optimale Bebauungsmöglichkeit der Grundstücke zu ermöglichen. Weitere Überschreitungen sind nicht zulässig, auch nicht durch Beete auf Geotextilvlies, Kies- oder Schotterbeete und Pflasterflächen. Damit wird die bauliche Nutzung im allgemeinen Wohngebiet auf 45% des Baugrundstücks begrenzt.

Höhe der baulichen Anlage / Geschossigkeit

Die weiteren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den angrenzend in den Wohngebieten „Osterzuschlag“ getroffenen Regelungen (Bebauungspläne Nr. 31 und Nr. 50, 1. Änderung, s. Anlage 1).

Im Bebauungsplan Nr. 31 wurde für das nördlich angrenzend festgesetzte Wohngebiet die Geschosszahl auf ein Vollgeschoss begrenzt und eine Traufhöhe von 4,5 m festgesetzt.

Die zulässige Geschosszahl von max. einem Vollgeschoss wurde ebenfalls für das daran östlich angrenzende Wohngebiet (B.-Plan Nr. 50, 1. Änderung) festgesetzt und wird auch für das vorliegende Plangebiet getroffen.

Da sich das benachbarte Wohngebiet nördlich der Tangenstraße im Bebauungsplan Nr. 31 weit überwiegend als homogenes Einfamilienhausgebiet mit Satteldachgebäuden und Traufhöhen von weniger als 4,5 m entwickelt hat und die geplante Wohnbebauung diese vorhandene Siedlung durch eine weitere Bauzeile ergänzen soll, wird entgegen dem ersten Entwurf eine Begrenzung der Traufhöhe von 4,5 m auch im überwiegenden Teil des vorliegenden Wohngebietes für sinnvoll gehalten und aufgenommen.

Im Bebauungsplan Nr. 50, 1. Änderung hat die Gemeinde jedoch den Spielraum durch die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 6,5 m ausgeweitet (s. Anlage 1). Damit sollten neuere Bau- und Dachformen ermöglicht werden, wie sie auch in Lähden zunehmend nachgefragt werden. Gleichzeitig wurde die Höhe der möglichen Bebauung durch die Festsetzung einer maximalen Sockelhöhe von 0,5 m und einer Firsthöhe von 9,0 m, bezogen auf die Mitte der Achse der Fahrbahn vor dem jeweiligen Gebäude, begrenzt. Diese Traufhöhe wird daher analog weiterhin für den östlichen Teilbereich vorgesehen.

Auch wird für das gesamte Plangebiet eine Firsthöhe von 9,0 m festgesetzt.

Die zulässige Sockelhöhe wird jedoch abweichend auf 0,30 m begrenzt, da sich im Bereich der Wohngebiete nach Auffassung der Gemeinde bei Sockelhöhen von 0,50 m noch unverhältnismäßige Geländemodellierungen ergeben haben.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Fahrbahnoberkante der jeweiligen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper

„Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traufrinne befindet.“ [(OVG Münster, U.v. 28.08.75 – XIA 1081/74 -, BRS 29 Nr. 103 usw.) aus Fickert/Fieseler BauNVO § 16, Rn 31].

Von der Einhaltung der Traufhöhe werden Dachgauben, Zwerchgiebel sowie untergeordnete Gebäuderücksprünge und Gebäudeteile ausgenommen, um den Bauwilligen bei der Baugestaltung einen weiten Spielraum zu belassen.

Unter der Firsthöhe (FH) ist die Oberkante des Firstes zu verstehen. Untergeordnete Gebäudeteile, wie Antennen oder Schornsteine, bleiben unberücksichtigt.

Durch die Festsetzung der GRZ i.V.m. der Zahl der Vollgeschosse und der getroffenen Höhenfestsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet gemäß § 16 (3) BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise / Zahl der Wohnungen

Im allgemeinen Wohngebiet wird eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung zu erhalten, die sich der vorhandenen Bebauung im ländlich strukturierten Ortsteil Lähden anpasst. Darüber hinaus ist nach den Bauwünschen der ortsansässigen Bevölkerung überwiegend ein Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern vorhanden. Diese sind in dem gesetzten Rahmen möglich.

Gleichzeitig soll jedoch das Entstehen von z. B. größeren Einzelhäusern mit mehreren Wohnungen oder großvolumigen Mehrfamilienhäusern vermieden werden. Für das geplante Wohngebiet wird deshalb gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung zulässig sind.

Die Einschränkung auf lediglich eine Wohnung je Einzel- bzw. Doppelhaus würde eine unverhältnismäßige Beschränkung der Nutzung, vor allem im Hinblick auf das Zusammenleben der Generationen, bedeuten und ist daher nicht beabsichtigt.

3.4 Nicht überbaubare / überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Baugrenzen dient der Gestaltung des Straßenraumes und der Schaffung begrünter Vorgartenbereiche. Sie soll jedoch auch ein ausreichendes Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück schaffen.

Im nordwestlichen Bereich wird ein vorhandenes Wohngrundstück in den Bauteppich einbezogen und die angrenzend entlang der Straße festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einer Tiefe von 5 m werden für das vorliegende Plangebiet übernommen.

Auch zu den übrigen Straßenverkehrsflächen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von 5 m Breite festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient auch der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur. Um diese Zweckbestimmung zu sichern, werden bis zu einem Abstand von 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen - zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze - jegliche Gebäude, d.h. auch Garagen und Nebenanlagen, ausgeschlossen. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen diese Anlagen dagegen zulässig sein.

Zu der öffentlichen Grünfläche „Grünanlage“ und den geplanten Pflanzflächen werden zu deren Schutz ebenfalls nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3-5 m Breite festgesetzt.

3.5 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

Gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen, z.B. um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen. Sie können z.B. Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen oder die Gestaltung, Art und Höhe von Einfriedungen bestimmen. Gestaltungsfestsetzungen ergehen dabei als objektbezogene gestalterische Regelungen nicht nach den bundesgesetzlichen Festsetzungen des BauGB, sondern nach den Maßgaben im Landesrecht (Bauordnungsrecht).

Die geplante Bebauung soll sich nach den Zielen der Gemeinde in ihrem Erscheinungsbild an die vorhandene Bebauung in Lähden anpassen. Für das geplante Wohngebiet sollen daher auf Grundlage des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) örtliche Bauvorschriften aufgenommen werden, die eine positive Weiterentwicklung des Ortsbildes gewährleisten sollten.

Zudem sollen auch örtliche Bauvorschriften zur Gartengestaltung und Oberflächenentwässerung aufgenommen werden.

Dachneigung

Das Ortsbild wird im besonderen Maße durch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft geprägt. In Lähden finden sich nahezu ausschließlich geneigte Dachformen in unterschiedlicher Ausprägung. Um für die Neubebauung im geplanten Wohngebiet ein Mindestmaß an Anpassung an diese ortstypische Bebauungsstruktur zu erreichen, wird daher festgelegt, dass die Hauptdächer mit Dachneigungen von mindestens 20° auszubilden sind.

Diese örtliche Bauvorschrift würde grundsätzlich auch für Garagen und Nebenanlagen ohne Aufenthaltsfunktion gelten. Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sollen, wie auch Wintergärten oder untergeordnete Gebäudeteile, jedoch auch mit einem Flachdach errichtet werden können, da sie aufgrund ihrer geringen Größe nur von untergeordneter Bedeutung für das städtebauliche Bild sind.

Dach- und Fassadengestaltung

In Lähden bzw. der Region haben sich neben den ursprünglichen Elementen einer massiven Bauweise mit rotem Ziegelsichtmauerwerk und Dächer aus roten Dachziegeln auch Wohngebäude mit weißem oder rotbraunem Verblendmauerwerk und vereinzelt hellen Putzfassaden entwickelt.

In jüngeren Bebauungsplänen hat die Gemeinde, aufgrund der vorhandenen Bebauung, zudem helle Putzfassaden zugelassen. In Anpassung an die in neueren Bebauungsplänen getroffene Festsetzung sollen diese Elemente im vorliegenden Plangebiet daher ebenfalls zulässig sein.

Auf die Festlegung von RAL-Farbtönen bei Verblendmauerwerk wird verzichtet, da bei gebrannten Steinen i.d.R. keine völlig identischen Farbtöne erzeugt werden. Für die Farbanstriche bei Putzfassaden wird dagegen durch die Angabe von RAL-Farbtönen ein Rahmen gesetzt, durch den sichergestellt werden soll, dass die Farbgebung in ihrem Gesamteindruck dem festgesetzten Farbton noch entspricht.

Um den Bauwilligen darüber hinaus einen breiteren Gestaltungsrahmen zu ermöglichen, sollen bei untergeordneten Gebäudeteilen bzw. kleineren Sichtflächen (z.B. Giebeldreiecken, Aufbauten), Carports und Nebengebäuden, auch andere Materialien, wie Glas- oder Holzverkleidungen, zulässig sein.

Einfriedungen

Die Grundstückseinfriedung im allgemeinen Wohngebiet soll entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur als lebende Hecke bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden dürfen. Die Verwendung von Metall, Holz oder Mauerwerk soll nur als überwiegend offene blickdurchlässige Einfriedung (z.B. Latten- oder Doppelstabmattenzäune) bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig sein. Die Verwendung von Kunststoff als Fertigelement oder als Flechtmaterial soll nicht zulässig sein.

Diese Festsetzung dient ebenfalls der Förderung von offenen bzw. begrünten Vorgartenbereichen und damit der Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Als Bezugspunkt für die Bemessung der angegebenen Höhen zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist die Oberkante der angrenzenden Straße bzw. des Weges maßgeblich.

Gartengestaltung

Private Gartenbereiche tragen zur Schaffung eines vielfältigen Lebensraumes für Flora und Fauna sowie zur Durchgrünung des Baugebietes, zur Erhaltung eines ausgeglichenen Kleinklimas sowie zur Förderung der Boden- und Grundwasserneubildung bei. Dazu müssen diese Bereiche aber auch als Grünfläche gärtnerisch, z. B. als Rasen-, Gehölz-, Stauden- bzw. Nutzgartenfläche, gestaltet werden. Tote Materialien (wie z. B. Kies, Schotter) und eine Bodenversiegelung (wie z. B. Folie, Rasengitterstein, Fugenpflaster o.ä.), die diesen Zielen entgegenstehen, sollen möglichst vermieden werden. Unterstützend zur Regelung unter § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung, wonach nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen gestaltet werden müssen, wird daher festgesetzt, dass Stein- und Schotterbeete im Plangebiet nicht zulässig sind.

Oberflächenentwässerung

Um den Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet soweit wie möglich zu beschränken und die Grundwasserneubildungsrate so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wird durch örtliche Bauvorschrift vorgesehen, dass das anfallende Dach- und Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern ist. Eine Nutzung als Brauchwasser soll aber möglich sein (s.a. Kap. 3.7.2).

3.6 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen und Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren.

Zu diesem Zweck werden zur landschaftlichen Einbindung des Plangebiets am westlichen, südöstlichen und nordöstlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt und mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt.

Die im Gebiet vorhandenen größeren Einzelbäume und Gehölzstrukturen werden, teilweise innerhalb verbleibender öffentlicher Grünflächen oder soweit sinnvoll möglich, als zu Erhalten festgesetzt. Die vorhandenen Gehölze verbessern die innere Durchgrünung und damit auch die kleinklimatische Situation im Plangebiet und bleiben als wertvoller Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Fauna des Gebietes dauerhaft erhalten.

3.7 Erschließung

3.7.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt von Norden bzw. Osten über die vorhandene Tangen- bzw. die Staustraße. Diese haben Anbindung an das weitere örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Entlang der Straßen soll jeweils eine Bauzeile entstehen, sodass jeweils eine direkte Erschließung der geplanten Bebauung möglich ist.

Im südöstlichen, zentralen und nordöstlichen Bereich werden jedoch Verkehrsflächen nach Südosten geführt, um die Erreichbarkeit der südöstlich verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewährleisten. Im südöstlichen Bereich soll die Straßentrasse, bei einer Erweiterung des Wohngebietes nach Süden, zudem die Option für dessen Erschließung sicherstellen.

Um diese über den Bebauungsplan öffentlich widmen zu können, wird gemäß § 6 Abs. 5 Nds. Straßengesetz eine Widmungsverfügung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Sichtdreiecke

Im Einmündungsbereich der geplanten Stichstraßen sowie der Staustraße in die Tangenstraße werden Sichtfelder mit Schenkellängen von überwiegend 70/3 m zur Sicherstellung der Anfahrsicht gemäß RSt 06 eingetragen.

Ca. 40 m nordöstlich des geplanten Landwirtschaftsweges verschwenkt die Tangenstraße im Kreuzungsbereich mit einer Wegetrasse nach Norden. Nach Nordosten ist daher ein Sichtfeld mit Schenkellängen von 40/3 m bis zum Kreuzungsbereich berücksichtigt.

Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass die dargestellten Sichtdreiecke von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten sind (Einzelbäume, Lichtsignale und ähnliches können zugelassen werden).

3.7.2 Ver- und Entsorgung

Gewässer III. Ordnung

Das Plangebiet wird im zentralen südlichen Bereich vom Mensengraben (Gewässer III. Ordnung) durchquert. Das Gewässer durchläuft als verrohrter Graben auch das nördlich gelegene Wohngebiet.

Mit Umsetzung der Planung soll der Graben südlich der Tangenstraße im Plangebiet auf einem weiteren Abschnitt verrohrt werden. Hierfür ist ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Außerhalb des Plangebietes sollte er nach den Wünschen des Eigentümers im weiteren Verlauf zur Riehe an die östliche Seite des Flurstücks 28/3 neben den

dort vorhandenen Windschutzstreifen verlegt werden. Diese agrarstrukturelle Maßnahme wäre unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan durchzuführen. Nach dem derzeitigen Verhandlungsstand ist die Grabenverlegung südlich des Plangebietes jedoch nicht mehr beabsichtigt.

Wasserversorgung

Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Zuständig für die Wasserversorgung ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“.

Der Geltungsbereich liegt, wie der gesamte Ort Lähden, in einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung. Damit das Vorbehaltsgebiet in seiner Eignung nicht beeinträchtigt wird, sind bei der Auswahl der Baumaterialien und der Erteilung der Baugenehmigungen die Belange des Grundwasserschutzes zu beachten.

Löschwasserversorgung

Die für das Plangebiet erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden nach den einschlägigen technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405 des DVGW) und in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" beim Landkreis Emsland erstellt.

Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit durch den Anschluss an den neu zu bauenden Schmutzwasserkanal gewährleistet.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung der Abwassersatzung) wird geachtet.

Oberflächenwasser

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst geringgehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Erfahrungen in den angrenzenden Wohngebieten haben größtenteils sandige Untergrundverhältnisse ergeben. Teilweise wurden diese jedoch von Lehmschichten und damit Böden unterlagert, die für eine Versickerung des anfallenden Regenwassers eher ungeeignet sind.

Für die Tangenstraße ist ein Straßenausbau geplant. Zur Vorbereitung wurden im Bereich der Straßenparzelle nördlich und nordöstlich des Plangebietes bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt (Berichtsstand 31.1.2020). Diese bestätigen unterhalb des Oberbodens überwiegend wasserdurchlässige Sande, welche teilweise in Tiefen von ca. 1,70 - 2,30 m, von Geschiebelehm unterlagert werden. Der Grundwasserspiegel wurde in Tiefen zwischen 1,70 - 3,0 m ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse im Wesentlichen auf das Plangebiet übertragbar sind.

Aufgrund der nicht durchgängig gegebenen Lehmschichten und der Tiefe des Wasserspiegels wird für das Plangebiet deshalb eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers als generell möglich erachtet. Durch eine örtliche Bauvorschrift wird daher festgesetzt, dass das Oberflächenwasser, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern ist. Sofern erforderlich, ist dies durch bauliche Maßnahmen (Flächen- oder Muldenversickerung) sicher zu stellen. Hierfür können auch die geplanten Pflanzstreifen herangezogen werden.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) sichergestellt werden.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Im Plangebiet sind bereits zwei Wohngebäude vorhanden. Mit der vorliegenden Planung wird entlang der Tangen- und der Staustraße die Entwicklung einer Bauzeile mit insgesamt ca. 25 Baugrundstücken ermöglicht. Die Planung erweitert die bereits mit den Bebauungsplänen Nr. 2, 11, 21, 31 und 50 nördlich bzw. östlich der Straßen ausgewiesenen Wohngebiete. Das Gebiet ist daher geeignet, die im Gebiet und angrenzend vorhandene Wohnbebauung städtebaulich sinnvoll zu ergänzen.

Es ist zudem wirtschaftlich sinnvoll, vorhandene Erschließungsanlagen beidseitig für die Erschließung von Grundstücken heranzuziehen, das proportionale Verhältnis zwischen Erschließungsanlage und Grundstücksfläche nachhaltig sinnvoll zu halten und dadurch die Kosten der Erschließung zu optimieren.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere in Bezug auf die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen, werden mit max. einem Vollgeschoss, und der Begrenzung der Gebäudehöhen auf 9,0 m an die in den angrenzenden Gebieten getroffenen Regelungen bzw. die vorhandenen Gebäu-

dehohen angepasst und damit die vorhandene Bebauungsstruktur im Plangebiet homogen weiterentwickelt.

Dies gilt auch in Bezug auf die getroffenen Traufhöhen, welche für den überwiegenden Teil des Plangebietes auf 4,5 m begrenzt wird. Lediglich im äußersten östlichen Teilbereich wird, analog zu der dort im nördlich angrenzenden Gebiet (B.-Plan Nr. 50, 1. Änderung) getroffenen Festsetzung, eine Traufhöhe von 6,5 m festgesetzt.

Die entlang der Tangenstraße im Gebiet bestehenden Einzelbäume werden bei der Planung teilweise berücksichtigt und als zu Erhalten festgesetzt. Durch weitere Pflanzgebote wird eine Eingrünung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet.

Die Überprüfung der zu erwartenden Gewerbelärmsituation im Plangebiet hat ergeben, dass durch den östlich beidseitig der Herzlaker Straße (K 267) gelegenen Gewerbestandort von Lähden keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu erwarten sind. Die zu erwartende Lärmbelastung entspricht der nördlich des Gebietes im Bereich der Wohngebäude östlich der Tangenstraße bestehenden Situation. Somit werden durch die Planung die zulässigen Emissionsmöglichkeiten für die Gewerbebetriebe nicht weiter eingeschränkt.

Durch die geplante ergänzende Wohnbebauung ergeben sich auch, soweit diese geringfügig näher an Stallanlagen im angrenzenden Außenbereich heranrückt, keine unzumutbaren Auswirkungen auf diese Nutzungen. Die gutachterlich festgestellten Geruchsimmissionswerte von 0,3 bis 0,4 (Geruchsbelastung an 3 bis 4 % der Jahresstunden) schränken den Betrieb der Stallanlagen nicht wesentlich ein, da sie (zumindest aus Sicht der neu geplanten Wohnbebauung) noch Erweiterungen zulassen würden.

Verkehrslärmimmissionen durch das Baugebiet (Anlage 5)

Durch die Planung soll ein Wohngebiet mit insgesamt ca. 25 Wohnbaugrundstücken entwickelt werden. Diese werden über die angrenzenden Straßen (16 Grundstücke an der Tangenstraße, 9 Grst. an der Staustraße) erschlossen. Die Straßen haben nach Norden und Osten Anschluss an das weitere örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Nördlich bzw. östlich des Plangebietes befinden sich entlang der Straßen innerhalb festgesetzter allgemeiner Wohngebiete (WA) Wohnnutzungen.

Bezogen auf Verkehrslärm werden nach der für die städtebauliche Planung maßgeblichen DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002) im Beiblatt 1 folgende Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen für ein allgemeines Wohngebiet 55 / 45 dB(A) tags / nachts.

Die Wohngebäude im allgemeinen Wohngebiet halten zur Fahrbahnmitte der Straßen Mindestabstände von ca. 9-10 m ein.

Im Bebauungsplan wird die Zahl der Wohneinheiten (WE) auf max. 2 je Einzel- oder Doppelhaus begrenzt. Üblicherweise kann im Mittel von 1,5 Wohnein-

ten (WE) je Wohngrundstück ausgegangen werden. Den nachfolgenden Berechnungen werden im Sinne einer „Worst-case“ Betrachtung jedoch je Wohngrundstück 2 WE zugrunde gelegt. Demgemäß ist mit einer Planung von bis zu 50 WE zu rechnen.

Einschließlich Besucher- und Dienstleistungsfahrzeugen kann im Mittel von 5 Fahrzeugbewegungen je WE/Tag ausgegangen werden, sodass die durchschnittliche Verkehrsstärke auf den Erschließungsstraßen durch die Anwohner insgesamt ca. 250 Kfz pro Tag beträgt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass sich der Verkehr auf beide Straßenzüge verteilt, da beide Straßen nach Norden bzw. Osten Anschluss an das weitere örtliche und überörtliche Verkehrsnetz haben. Für die Berechnung wird jedoch die Bedingung zugrunde gelegt, dass der gesamte Verkehr aus dem Baugebiet über eine der beiden Erschließungsstraßen verläuft.

Die Berechnung zeigt, dass trotz des nur geringen Abstandes der vorhandenen Wohnbebauung zur Tangen- bzw. Staustraße die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein allgemeines Wohngebiet erheblich um 7,8 / 7,5 dB(A) tags/nachts unterschritten werden (s. Anlage 5).

Durch die ergänzend geplante Wohnbebauung am südwestlichen Siedlungsrand von Lähden ergeben sich somit für die vorhandene Wohnbebauung an den Erschließungsstraßen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen.

4.2 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere der § 1 und 1a BauGB abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 und Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gelten für die Aufstellung eines „Bebauungsplanes der Innenentwicklung“ Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

Gemäß § 13 b BauGB gilt für Flächen im Außenbereich das Verfahren nach § 13 a BauGB, wenn das Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurde, die Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2,75 ha großen Bereich und schließt im Norden und Osten an die bebaute Ortslage und vorhandenen Wohngebiete an. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten GRZ von 0,3 im Plange-

biet ca. 6.960 m². Die Voraussetzung des § 13 b BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die mit der Planung mögliche zusätzliche Bodenversiegelung muss daher nicht ausgeglichen werden.

Artenschutz (Anlage 6)

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan. Daher können bei der Durchführung des Bebauungsplanes Belange des Artenschutzes betroffen sein.

Im vorliegenden Fall werden wesentliche Teile des Plangebietes als Ackerfläche genutzt. Entlang der Tangenstraße und zwischen den Ackerflächen sind jedoch z.T. Gehölzstrukturen vorhanden. Zudem quert im zentralen südlichen Bereich der Mensengraben das Gebiet.

Die Einzelbäume im Plangebiet sollen teilweise zum Erhalt festgesetzt werden. Die Bedeutung der Gehölzstrukturen wurde jedoch im Hinblick auf Vögel geprüft. Der Graben soll im Bereich des Plangebietes verrohrt werden, sodass auch dessen Bedeutung für Amphibien geprüft wurde (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, s. Anlage 6).

Bei den Begehungen im März-Mai 2021 war der Mensengraben nur im März in geringem Umfang wasserführend und bei den späteren Erfassungsterminen trockengefallen. Daher wird dem Gewässer als Lebensraum und Reproduktionsgewässer keine Bedeutung beigemessen.

Bei den Brutvögeln im Plangebiet und im Umfeld wurden nur sog. „Allerweltsarten“ angetroffen, welche im Bereich der Gärten sowie den verbleibenden Gehölzen und Freiflächen genügend Ausweichlebensräume finden werden. Für seltene Vogelarten hat das Untersuchungsgebiet nur eine geringe Bedeutung.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch sicher auszuschließen und auch Störungen artenschutzrechtlich als vernachlässigbar einstufen zu können, darf die Baufeldvorbereitung im durch das Vorhaben beanspruchten Bereich nicht innerhalb der Brutzeit von Offenland- und Gehölzbrütern (d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5 Hinweise

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Zum 1. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten. Durch das GEG werden das bisher gültige Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammengeführt und ersetzt.

Wie das bisherige Energieeinsparrecht für Gebäude enthält das neue GEG Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Dabei ist der Anteil abhängig von der jeweiligen Art der erneuerbaren Energie (z.B. Solar oder Biomasse). Neu ist, dass die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Weitere Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden ergeben sich aus dem Gesetz und sind einzuhalten. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Bodenfunde

Da im Plangebiet und angrenzend keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet, davon Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	23.215 qm (3.436 qm)	84,6
Öffentliche Grünfläche (Grünanlage)	1.193 qm	4,3
Straßenverkehrsfläche, davon Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Landwirtschaftsweg)	3.047 qm (574 qm)	11,1
Plangebiet	27.455 qm	100 %

7 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt worden. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis einschließlich öffentlich im Rathaus der Gemeinde ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden zwei Wochen vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erneute öffentliche Auslegung

Für das Plangebiet erfolgte aufgrund geänderter Festsetzungen eine zweite öffentliche Auslegung mit der Maßgabe, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden zwei Wochen vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

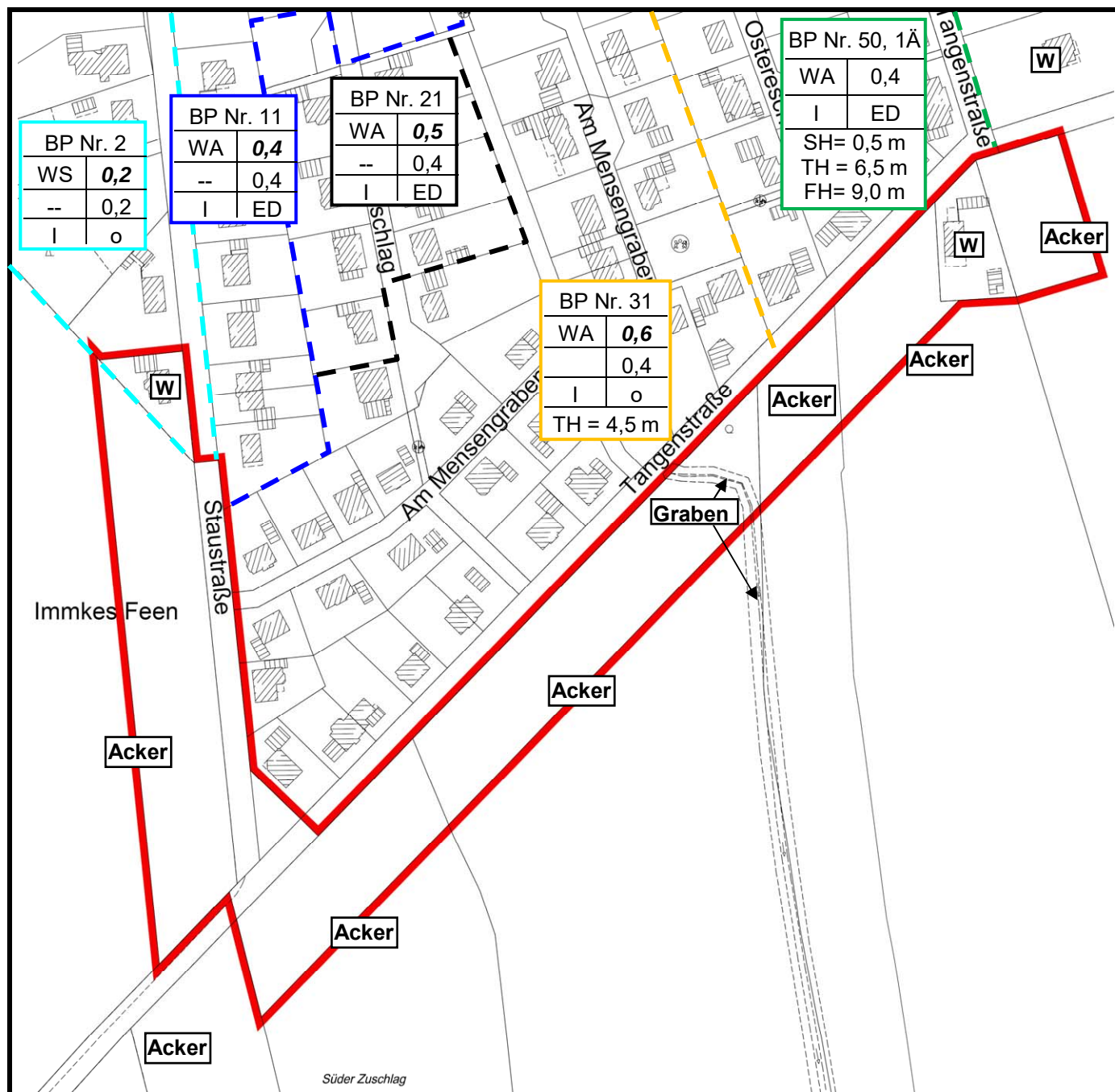
Lähden, den

Bürgermeister

Gemeindedirektorin

Anlagen

1. Bestehende Nutzungsstruktur und Festsetzungen der umliegenden Bebauungspläne
- 2.1 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- 2.2 Geplante 13. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
3. Geruchstechnischer Bericht (Zech Umweltanalytik GmbH, Lingen, vom 21.04.2022)
4. Berechnung der Schallimmissionen (Gewerbelärm)
5. Verkehrsimmissionen durch das Baugebiet
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 2021 (Dipl. Biologe Hr. Wecke)

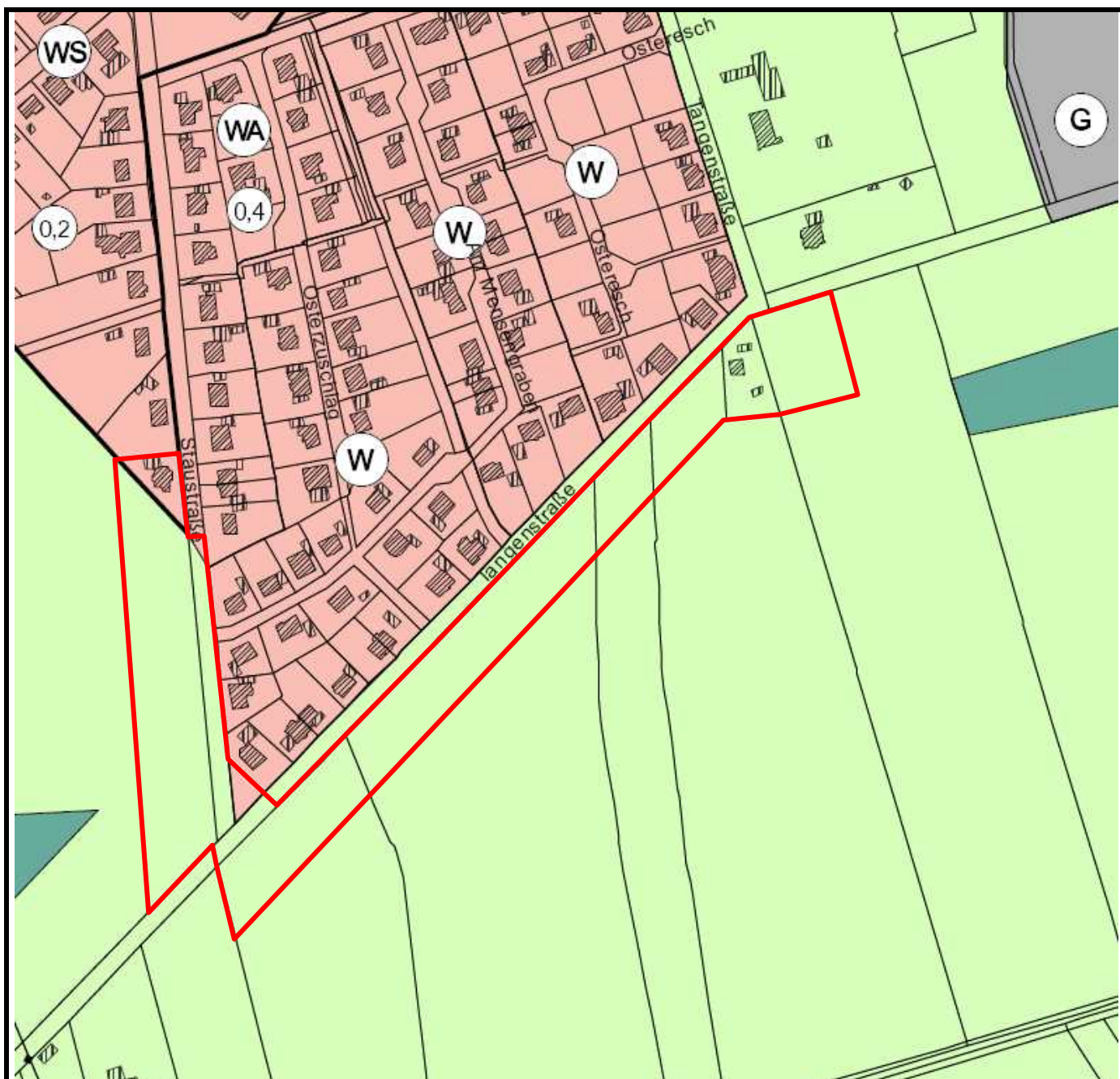

Legende:

- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 69
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 2
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 11
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 21
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 31
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 50
- W Wohnbebauung

Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne:

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschossflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SH/TH/FH maximale Sockel-, Trauf- und Firsthöhe

Gemeinde Lähden
Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 69
Bestehende
Nutzungsstruktur und
Festsetzungen der
bestehenden
Bebauungspläne
- unmaßstäblich -



Legende:

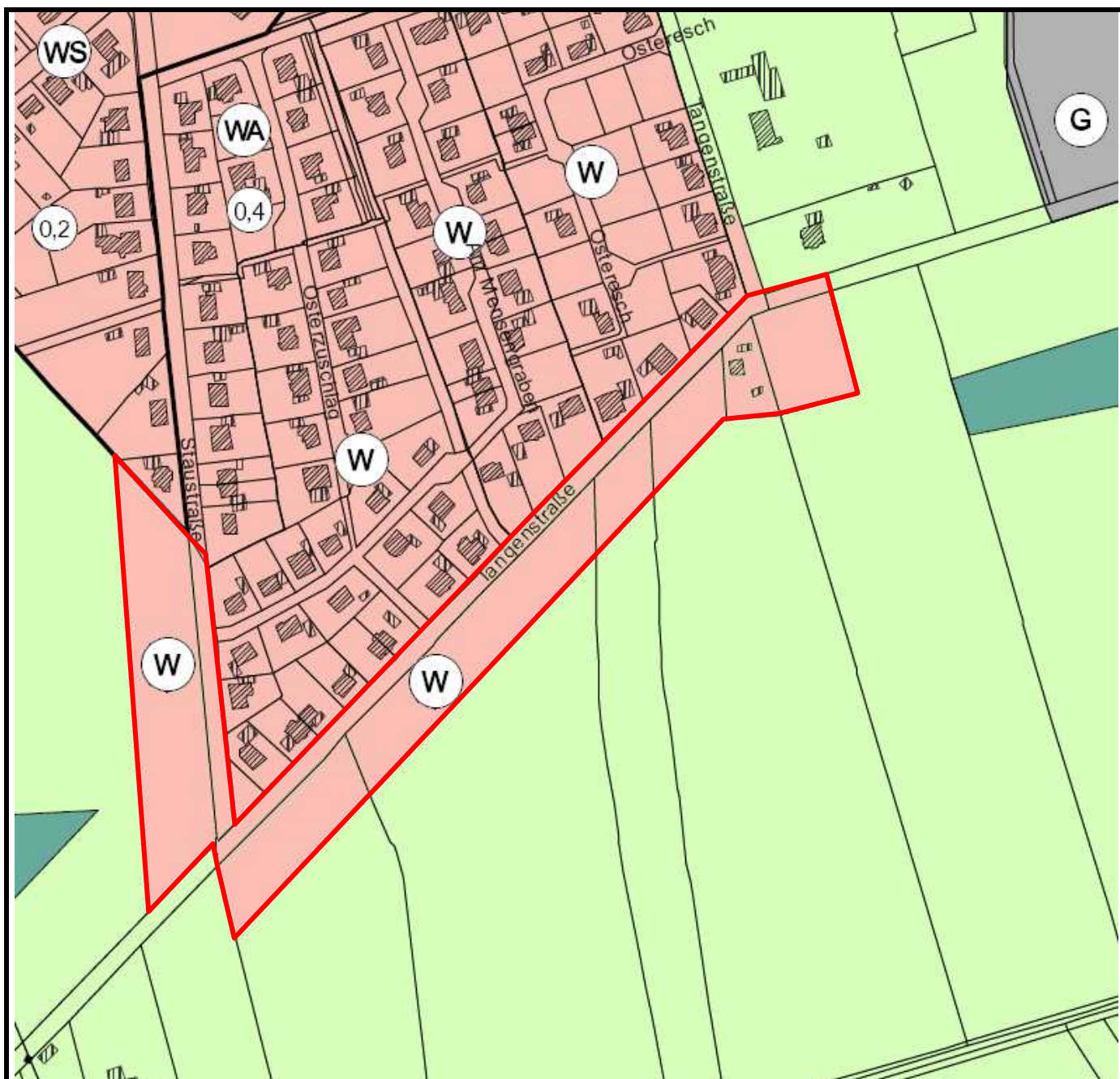
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 69
- W Wohnbauflächen
- WA allgemeines Wohngebiet
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- G Gewerbliche Baufläche
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Gemeinde Lähden

**Anlage 2.1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 69**

**Bisherige Darstellungen
des
Flächennutzungsplanes**

- unmaßstäblich -



Legende:

- Geplante 13. Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- W Wohnbauflächen
WA allgemeines Wohngebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
- G Gewerbliche Baufläche
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Gemeinde Lähden

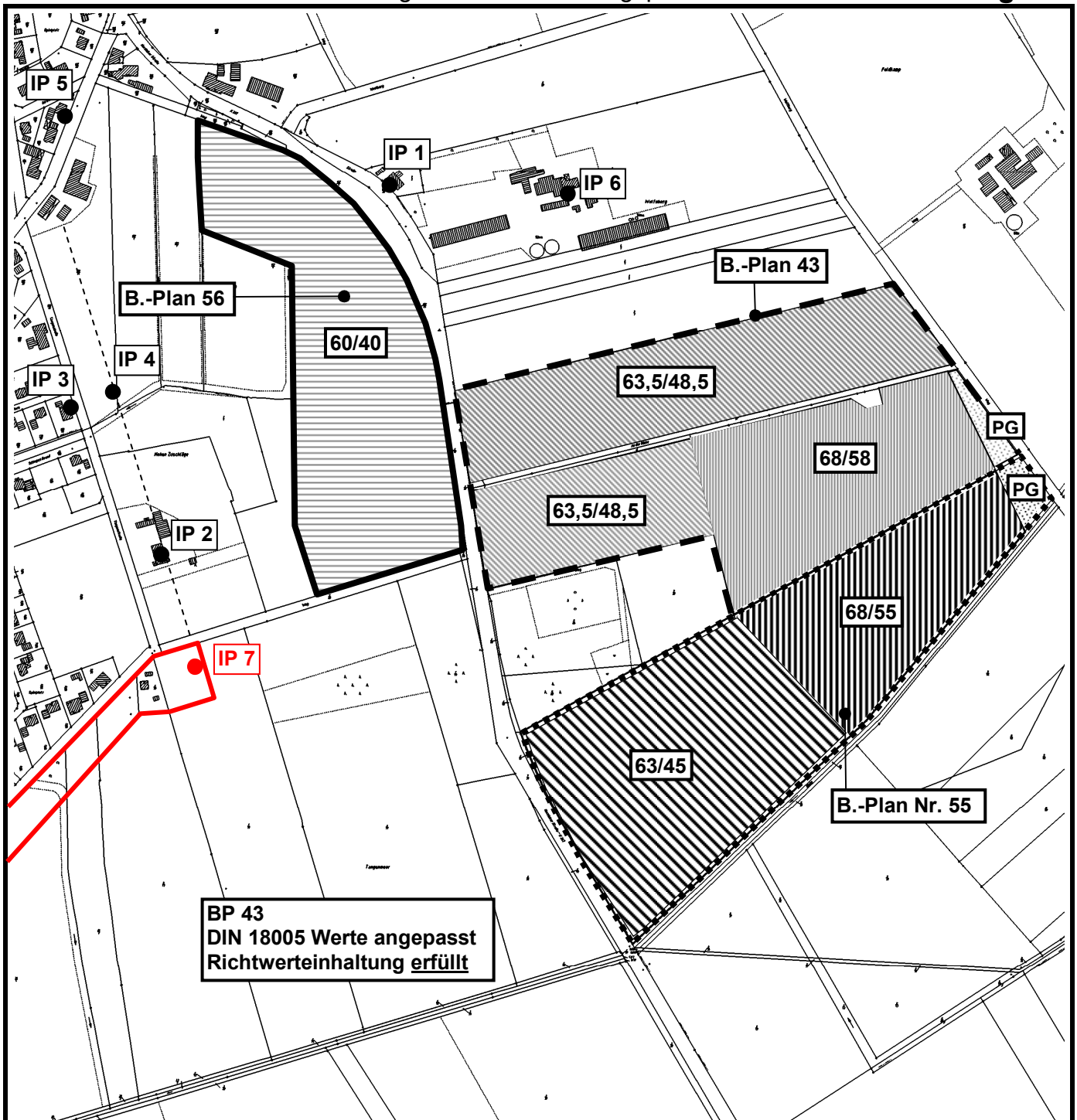
Anlage 2.2
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 69

Geplante Berichtigung
der Darstellungen des
Flächennutzungsplanes
(13. Berichtigung)
- unmaßstäblich -

Anlage 3

**Gemeinde Lähden
Bebauungsplan Nr. 69**

- Geruchstechnischer Bericht -



Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 69
- Bebauungspläne Nr. 43, 55, 56
- IP 1 Immissionspunkt
- 60/40 Mögliche Emissionskontingente in dB (A) /qm tags/nachts
- Private Grünfläche / Regenrückhaltebecken

Gemeinde Lähden

Anlage 4
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 69

Berechnung der
Schallimmissionen
- unmaßstäblich -

Bebauungsplan Nr. 56 Gewerbegebiet „Hohen Zuschläge“ der Gemeinde Lähden

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 2 (Geplantes Wohngebiet – WA)

Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 2</u> L _{EK} - Δ L _{ij}	
			Δ L _{ij} = -10lg(s _i /(s ² x Pi x 4))	tags	nachts	tags	nachts
Bebauungsplan Nr. 43							
F01	7700	370	23,49	63,5	48,5	40,01	25,01
F02	3825	452	28,27	63,5	48,5	35,23	20,23
F03	4175	450	27,85	63,5	48,5	35,65	20,65
F04	3465	535	30,16	63,5	48,5	33,34	18,34
F05	3685	528	29,78	63,5	48,5	33,72	18,72
F06	3590	608	31,12	63,5	48,5	32,38	17,38
F07	3560	605	31,11	63,5	48,5	32,39	17,39
F08	4330	683	31,32	63,5	48,5	32,18	17,18
F09	7870	765	29,71	63,5	48,5	33,79	18,79
F010	6600	355	23,80	63,5	48,5	39,70	24,70
F011	8200	430	24,52	63,5	48,5	38,98	23,98
F012	8300	512	25,99	63,5	48,5	37,51	22,51
F013	16680	610	24,48	68	58	43,52	33,52
F014	24800	742	24,46	68	58	43,54	33,54
			Beurteilungspegel L _r am IP2 10 lg Σ 10 ^{0,1(L_{EK} - Δ L_{ij})} =			49,87	37,89
Bebauungsplan Nr. 56							
F1	2000	423	30,51	60	40	29,49	9,49
F2	2000	415	30,34	60	40	29,66	9,66
F3	1700	385	30,40	60	40	29,60	9,60
F4	1700	378	30,24	60	40	29,76	9,76
F5	1700	350	29,57	60	40	30,43	10,43
F6	1700	342	29,37	60	40	30,63	10,63
F7	500	420	36,47	60	40	23,53	3,53
F8	760	405	34,33	60	40	25,67	5,67

Quelle: Anlage 6b zum
Bebauungsplan Nr. 56 - Auszug IP 2

F9	220	410	39,82	60	40	20,18	0,18
F10	770	385	33,84	60	40	26,16	6,16
F11	580	394	35,27	60	40	24,73	4,73
F12	220	400	39,61	60	40	20,39	0,39
F13	600	360	34,34	60	40	25,66	5,66
F14	600	368	34,53	60	40	25,47	5,47
F15	550	378	35,14	60	40	24,86	4,86
F16	310	385	37,79	60	40	22,21	2,21
F17	880	340	32,18	60	40	27,82	7,82
F18	880	358	32,62	60	40	27,38	7,38
F19	440	385	36,27	60	40	23,73	3,73
F20	380	375	36,67	60	40	23,33	3,33
F21	1925	320	28,25	60	40	31,75	11,75
F22	1300	342	30,53	60	40	29,47	9,47
F23	1050	365	32,03	60	40	27,97	7,97
F24	2000	285	27,08	60	40	32,92	12,92
F25	2100	315	27,74	60	40	32,26	12,26
F26	1440	345	30,16	60	40	29,84	9,84
F27	4900	255	22,22	60	40	37,78	17,78
F28	4100	310	24,69	60	40	35,31	15,31
F29	4650	215	20,97	60	40	39,03	19,03
F30	4400	280	23,50	60	40	36,50	16,50
F31	2450	165	21,45	60	40	38,55	18,55
F32	2200	204	23,76	60	40	36,24	16,24
F33	3150	263	24,41	60	40	35,59	15,59
F34	2800	177	21,48	60	40	38,52	18,52
F35	3150	260	24,31	60	40	35,69	15,69
F36	3200	185	21,28	60	40	38,72	18,72
F37	3400	265	24,14	60	40	35,86	15,86
			Beurteilungspegel Lr am IP2 10 lg Σ 10 ^{0,1(L_{EK} - Δ L_{ij})} =			48,86	28,86
Bebauungsplan Nr. 55							
F38	27400	535	21,18	63	45	41,82	23,82
F39	31200	605	21,69	63	45	41,31	23,31
F40	12900	685	26,60	68	55	41,40	28,40
F41	21000	790	25,72	68	55	42,28	29,28
			Beurteilungspegel Lr am IP2 10 lg Σ 10 ^{0,1(L_{EK} - Δ L_{ij})} =			47,74	33,00
				Beurteilungspegel Lr Gesamt		53,68	39,50

Quelle: Anlage 6b zum
Bebauungsplan Nr. 56 - Auszug IP 2

Bebauungsplan Nr. 69 der Gemeinde Lähden

Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691

Immissionsort IP 7 – Wohnhaus im geplanten allgemeinen Wohngebiet

Fläche	Fläche (s _i) in qm	Abstand (s) in m	Δ L _{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L _{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 7</u> L _{EK} - Δ L _{ij}	
			Δ L _{ij} = -10lg(si/(s ² x Pi x 4))	tags	nachts	tags	nachts
Bebauungsplan Nr. 43							
F01	7700	415	24,49	63,5	48,5	39,01	24,01
F02	3825	500	29,15	63,5	48,5	34,35	19,35
F03	4175	485	28,50	63,5	48,5	35,00	20,00
F04	3465	576	30,80	63,5	48,5	32,70	17,70
F05	3685	560	30,29	63,5	48,5	33,21	18,21
F06	3590	648	31,67	63,5	48,5	31,83	16,83
F07	3560	636	31,55	63,5	48,5	31,95	16,95
F08	4330	718	31,75	63,5	48,5	31,75	16,75
F09	7870	798	30,07	63,5	48,5	33,43	18,43
F010	6600	369	24,14	63,5	48,5	39,36	24,36
F011	8200	442	24,76	63,5	48,5	38,74	23,74
F012	8300	524	26,19	63,5	48,5	37,31	22,31
F013	16680	614	24,53	68	58	43,47	33,47
F014	24800	752	24,57	68	58	43,43	33,43
			Beurteilungspegel L _r am IP 1 10 lg Σ 10 ^{0,1(L_{EK} - Δ L_{ij})} =			49,56	37,69
Bebauungsplan Nr. 56							
F1	2000	550	32,79	60	40	27,21	7,21
F2	2000	534	32,53	60	40	27,47	7,47
F3	1700	509	32,82	60	40	27,18	7,18
F4	1700	498	32,63	60	40	27,37	7,37
F5	1700	474	32,20	60	40	27,80	7,80
F6	1700	462	31,98	60	40	28,02	8,02
F7	500	537	38,60	60	40	21,40	1,40
F8	760	520	36,50	60	40	23,50	3,50
F9	220	522	41,92	60	40	18,08	-1,92

F10	770	499	36,09	60	40	23,91	3,91
F11	580	504	37,41	60	40	22,59	2,59
F12	220	506	41,65	60	40	18,35	-1,65
F13	600	474	36,73	60	40	23,27	3,27
F14	600	480	36,84	60	40	23,16	3,16
F15	550	485	37,30	60	40	22,70	2,70
F16	310	490	39,88	60	40	20,12	0,12
F17	880	454	34,69	60	40	25,31	5,31
F18	880	463	34,86	60	40	25,14	5,14
F19	440	485	38,27	60	40	21,73	1,73
F20	380	473	38,69	60	40	21,31	1,31
F21	1925	427	30,76	60	40	29,24	9,24
F22	1300	442	32,76	60	40	27,24	7,24
F23	1050	459	34,02	60	40	25,98	5,98
F24	2000	391	29,83	60	40	30,17	10,17
F25	2100	409	30,00	60	40	30,00	10,00
F26	1440	430	32,08	60	40	27,92	7,92
F27	4900	350	24,97	60	40	35,03	15,03
F28	4100	387	26,62	60	40	33,38	13,38
F29	4650	297	23,77	60	40	36,23	16,23
F30	4400	344	25,29	60	40	34,71	14,71
F31	2450	235	24,52	60	40	35,48	15,48
F32	2200	262	25,93	60	40	34,07	14,07
F33	3150	310	25,84	60	40	34,16	14,16
F34	2800	215	23,17	60	40	36,83	16,83
F35	3150	295	25,41	60	40	34,59	14,59
F36	3200	202	22,05	60	40	37,95	17,95
F37	3400	280	24,62	60	40	35,38	15,38
			Beurteilungspegel Lr am IP7 $10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =$			46,90	26,90
Bebauungsplan Nr. 55							
F38	27400	469	20,04	63	45	42,96	24,96
F39	31200	560	21,01	63	45	41,99	23,99
F40	12900	658	26,25	68	55	41,75	28,75
F41	21000	777	25,58	68	55	42,42	29,42
			Beurteilungspegel Lr am IP7 $10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =$			48,33	33,40
			Beurteilungspegel Lr Gesamt am IP7			53,17	39,32

Zu erwartende Verkehrsimmissionen durch das Baugebiet Berechnung gemäß RLS 90

Durch die Planung soll ein Wohngebiet mit insgesamt ca. 25 Wohnbaugrundstücken entwickelt werden. Diese werden über die angrenzenden Straßen (16 Grundstücke an der Tangenstraße, 9 Grst. an der Staustraße) erschlossen. Die Straßen haben nach Norden und Osten Anschluss an das weitere örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Nördlich bzw. östlich des Plangebietes befinden sich entlang der Straßen innerhalb festgesetzter allgemeiner Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS) Wohnnutzungen.

Bezogen auf Verkehrslärm werden nach der für die städtebauliche Planung maßgeblichen DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002) im Beiblatt 1 folgende Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen für die Wohngebiete (WA / WS) 55 / 45 dB(A) tags / nachts.

Die Wohngebäude in den Wohngebieten halten zur Fahrbahnmitte der Straßen Mindestabstände von ca. 9-10 m ein.

Im Bebauungsplan wird die Zahl der Wohneinheiten (WE) auf max. 2 je Einzel- oder Doppelhaus begrenzt. Den nachfolgenden Berechnungen werden im Sinne einer „Worst-case“ Betrachtung je Wohngrundstück daher 2 WE zugrunde gelegt. Demgemäß ist mit einer Planung von 50 WE zu rechnen. Einschließlich Besucher- und Dienstleistungsfahrzeugen kann im Mittel von 5 Fahrzeugbewegungen je WE/Tag ausgegangen werden, sodass die durchschnittliche Verkehrsstärke auf den Erschließungsstraßen durch die Anwohner insgesamt ca. 250 Kfz pro Tag beträgt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass sich der Verkehr auf beide Straßenzüge verteilt, da beide Straßen nach Norden bzw. Osten Anschluss an das weitere örtliche und überörtliche Verkehrsnetz haben. Für die Berechnungen wird jedoch die Bedingung zugrunde gelegt, dass der gesamte Verkehr aus dem Baugebiet über eine der beiden Erschließungsstraßen verläuft.

Unter Zugrundelegung eines LKW-Anteils von $p=1\%$ und einer Geschwindigkeit von 30 km/h ergibt sich im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung auf den Erschließungsstraßen dadurch folgende Zunahme des Verkehrslärms:

Anlage 5

Eingabe	Abkürzung	Bezeichnung
250	DTV	Durchschn. tägliche Verkehrsbelastung, Prognose
30	v_{Pkw}	Geschwindigkeit Pkw
30	v_{Lkw}	Geschwindigkeit Lkw
9	$s_{\perp}$	Unterschiede im Abstand zw. Emissionsort und Immissionsort
1,65	h_m	mittlere Höhe
1	p	T: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle 3 berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
1	p	N: Prozent maßgebender Anteil an Schwerlast-Lkw-Anteil (Tabelle 3 berücksichtigen wegen unterschiedlicher Anteile)
0	D_{StrO}	Korrektur wegen Unterschiede in Straßenoberfläche (Tabelle 4)
0	D_{Stg}	Korrektur wegen Steigung/Gefälle in Prozent (Gleichung 9)
0	K	Korrektur bez. Kreuzung/Einmündung (Tabelle 2)
0	D_B	Pegeländerungen durch topogr. Gegebenheiten RLS-90, Kapitel 4. 4.1.4 (wird zur Zt. nicht berücksichtigt)

Tags	
M	15,00
L_{Pkw}	28,55
L_{Lkw}	41,56
D	13,01
D_V	-8,34
$D_{S\perp}$	6,15
D_{BM}	-0,02
$L_{m,T}$	49,40
L_{r9T}	47,20

Nachts	
M	2,00
L_{Pkw}	28,55
L_{Lkw}	41,56
D	13,01
D_V	-8,34
$D_{S\perp}$	6,15
D_{BM}	-0,02
$L_{m,N}$	40,65
L_{r9N}	38,45

Im Bereich der Bestandsbebauung werden die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) tags/nachts um ca. 7,8 / 7,5 dB(A) tags/nachts deutlich unterschritten.

Samtgemeinde Herzlake

**Bebauungsplan Nr. 69
Wohnbaugebiet „Südlich der Tangenstraße“**

**Artenschutzfachbeitrag und UsaP
Brutvögel und Amphibien
2021**

Auftraggeber:

**SG Herzlake
Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung
Am Markt 1
49770 Herzlake**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage der Vorhabenfläche und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
3	Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen	2
4	Methodik.....	3
5	Ergebnisse und Bewertung	4
5.1	Brutvogelerfassung.....	4
5.1.1	Lebensraumbewertung	6
5.2	Amphibienerfassung	8
6	Rechtliche Grundlagen	8
7	Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung.....	9
7.1	Vorprüfung	9
7.1.1	Brutvögel.....	10
7.2	Vertiefende Prüfung	12
7.2.1	Brutvögel.....	12
8	Fazit und Empfehlungen	13
9	Literaturverzeichnis.....	14
10	Anhang	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des Emslands. Quelle: verändert nach Open Streetmap (Abruf 02-2022).....	2
Abbildung 2:	Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet für Brutvögel im 100 m-Radius um die Vorhabenfläche (im Zentrum). Quelle Satellitenbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022	5
Abbildung 3	Blick auf die Vorhabenfläche im Osten - straßensäumende Eichenreihe und Baumhecke.....	15
Abbildung 4	Tangenstraße mit Laubbäumen und Gartengehölzen der Anrainer	15
Abbildung 5	Dreieckiges Gartengrundstück südlich an der Tangenstraße	16
Abbildung 6	Baumreihe im westlichen "Knick" der Vorhabenfläche.....	16

Abbildung 7	Acker und Hecke im äußerten Osten der Vorhabenfläche	17
Abbildung 8	Acker im nördlichen Schenkel der Vorhabenfläche.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren des Vorhabens	3
Tabelle 2:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen	4
Tabelle 3:	Brutvogelartenliste des UG „BBP Nr. 69 - Südlich der Tangenstraße“	6
Tabelle 4:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)	7
Tabelle 5:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)	7
Tabelle 6	Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Samtgemeinde Herzlake ist in Lähden auf den Flurstücken 30/04, 28/03, 1/52, 1/71, 1/73, 1/75, 1/57 und 35/03 der Flur 14 an der Tangeustraße mit dem BBP Nr. 69 die Errichtung des Wohnbaugebietes "Südlich der Tangeustraße" geplant. Für die Baufeldvorbereitung ist nach Plan die Entfernung vorhandener Vegetation und die Verdichtung und Versiegelung von Ackerfläche vorgesehen. Gehölze bleiben nach Plan erhalten. Im Ergebnis einer Beurteilung durch die UNB des Landkreises Emsland können aufgrund der Beeinträchtigungen der Habitate auf und neben der Vorhabenfläche negative Auswirkungen auf Vögel und Amphibien nicht ausgeschlossen werden, so dass die Notwendigkeit einer naturschutzfachlichen Untersuchung besteht. Mit dem hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrag und UsaP soll dargestellt werden, von welchen Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf die erfassten Artengruppen berührt werden können. Es wurden insgesamt 3 Begehungen zur Erfassung geschützter Tierarten (3 mal Brutvogelerfassung und Stichprobenkontrolle auf Amphibien) durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Baumaßnahme um einen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässigen Eingriff handelt.

2 Lage der Vorhabenfläche und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die Vorhabenfläche liegt südlich der Ortskerns von Lähden (s. Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG, Abbildung 2) umfasst die Vorhabenfläche und einen Pufferradius von 50 m, um Wechselwirkungen zu Habitaten benachbarter Bereiche zu erfassen. Dieser Untersuchungsraum für das Schutzgut Brutvögel umspannt zusammen etwa 9 ha Fläche mit Anteilen Siedlungsgartengehölz oder wegesäumenden Sträuchern und Bäumen (s. Abbildung 3 bis Abbildung 8), etwa einem Viertel Siedlungsfläche und versiegelter Verkehrsfläche und drei Vierteln Ackerfläche (s. Abbildung 7). Das umgebende Landschaftsbild ist neben landwirtschaftlichen Flächen und der Siedlungsbebauung von Lähden im Westen von Gehölzen geprägt.

Naturräumlich liegt das UG in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region).

Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Etwa 5 km östlich des UG beginnt das EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet "Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka" (V66). In etwa 200 m westlich liegt der für Brutvögel wertvolle Bereich mit der Teilgebiet Kenn-Nr.: 3211.4/4 (Status offen, NLWKN 2010).

Die Betrachtung des Arteninventars von nahegelegenen NSG und FFH- oder N2000-Vogelschutzgebieten kann im Zusammenhang mit Austauschbeziehungen oder Brückenfunktionen des UG zwischen wertvollen und geschützten Biotopen relevant sein.

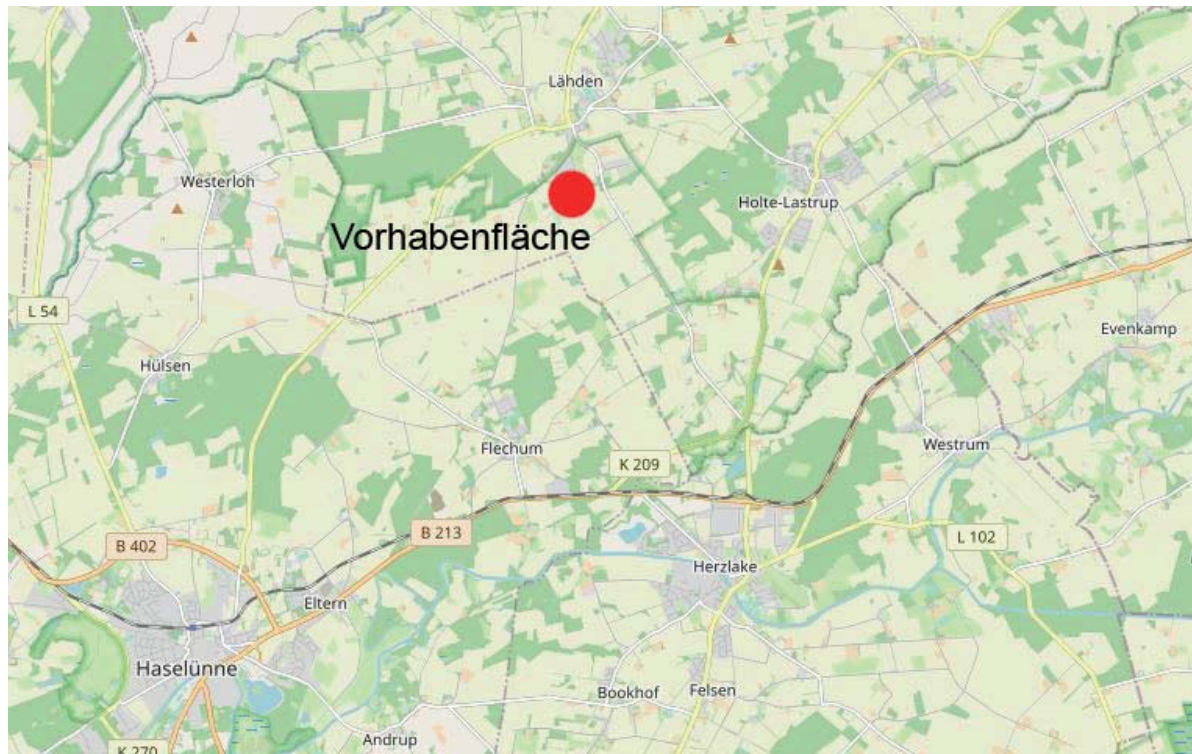


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des Emslands. Quelle: verändert nach Open Streetmap (Abruf 02-2022)

3 Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen

Der Bereich, der für die Vorbereitung der Vorhabenfläche vorgesehen ist, betrifft Teilmen-
gen der Flurstücke 30/04, 28/03, 1/52, 1/71, 1/73, 1/75, 1/57 und 35/03 der Flur 14 in der
Gemarkung Lähden.

Baustelleneinrichtung/-vorbereitung

Für die Baufeldfreimachung erfolgt die Entfernung von Vegetation (Bäume bleiben nach
Plan erhalten), das Abschieben und Verdichten von Böden sowie die Einrichtung temporä-
rer und dauerhafter Zufahrten.

Einsatz von Baumaschinen und Geräten

Die Einrichtung der Baustelle erfordert für die Dauer der Baumaßnahmen (Errichten von
Gebäuden und Zuwegungen) den Einsatz von Maschinen (Erdbaugeräte, Transportfahr-
zeuge, Kräne). Mit deren Einsatz sind bauzeitliche Schallimmissionen und visuelle Wahr-
nehmungen für die gesamte Dauer der Bauphase verbunden.

Gebäude und Zuwegungen

Wohnbaugebiete gehen mit Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung und Bebauung
einher.

Betrieb/Alltag

Wohngebiete verursachen visuelle Reize, stoffliche sowie Schall- und Lichtemissionen.
Menschen und Fahrzeuge sind für Wildtiere sichtbar und erzeugen Scheueffekte.

Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere und Pflanzen (als Lebensstätte) beschrieben und tabellarisch (Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens) dargestellt:

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Vorhabenwirkung	Bereich, Dauer und Zeitraum der Wirkungen
baubedingt		
Einsatz von Baumaschinen und Geräten	Bauzeitliche Schall- und Staubemissionen, visuelle Wahrnehmung	- im Vorhaben-/Baustellenbereich - temporär
Baustelleneinrichtung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen inkl. Vegetationsentfernung, Bodenverdichtung/-versiegelung	- Flächeninanspruchnahme (Lebensraumtypen: Naturnahe Staudenflur, Sukzessionsgestrüpp, Acker, nährstoffreicher Graben) - temporär
anlagebedingt		
Gebäude und Verkehrsflächen	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen durch Flächenverbrauch und Scheuchwirkung	- Lebensrauminanspruchnahme (Lebensraumtypen: Naturnahe Staudenflur, S Sukzessionsgestrüpp, Acker, nährstoffreicher Graben) - dauerhaft
	Kollisionen an Glasflächen	- an Gebäuden - dauerhaft
betriebsbedingt		
Alltag eines Wohngebiets	Schall- und stoffliche Emissionen, visuelle Wahrnehmung (Licht und Bewegungen) Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen	- im Vorhabenbereich und im nahen Umfeld - dauerhaft

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind nur die Vorhabenmerkmale relevant, von denen Wirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen ausgehen können.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Eingriffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

4 Methodik

Die **Brutvögel** wurden in 3 Begehungen in den frühen Morgenstunden zwischen März und Mai 2021 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst (s. Tabelle 2). Die Lage der Brutreviere/Beobachtungen ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der Revierkarte gekennzeichnet (s. Abbildung 2). Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden später als Brutreviere gewertet. Sogenannte Brutzeitfeststellungen, also einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von einheimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. für die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste und ergänzen die Artenliste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschlands im gesamten UG punktgenau quantitativ erfasst. Alle weiteren Arten wurden nur in der Vorhabenfläche punktgenau erfasst, sind aber mit ihrer Gesamt-Brutpaaranzahl (des UG) in der Brutvogeltabelle aufgeführt (s. Tabelle 3). Die Vogelarten werden in der Brutrevierdarstellung nach den „Monitoring häufiger Brutvögel in

Deutschland', den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (s. Tabelle 3, Spalte 1). Aufgrund der geringen Anzahl von geforderten Begehungen lässt sich das Artenspektrum nach strenger Auslegung der Methodik nach Südbeck nur eingeschränkt darstellen. Arten mit sehr früher (Spechte, Kleiber) oder sehr später Balzzeit (Grasmücken u.a. Langsteckenzieher) im Jahresverlauf fallen dadurch anteilig aus dem erfassten Spektrum heraus.

Die **Amphibien** wurden in stichprobenartigen Sichtkontrollen parallel zu den Brutvogelterminen erfasst. Die einzige relevante Struktur für eine Amphibienerfassung ist der im östlichen Schenkel der Vorhabenfläche liegende Mensenraben.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1	20.03.2021	0	6	-	-
BV 2	09.04.2021	7	6	SW	3
BV 3	29.05.2021	12	8	SW	1

5 Ergebnisse und Bewertung

5.1 Brutvogelerfassung

22 Vogelarten wurden 2021 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 11 Arten, konnten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) in der Vorhabenfläche bestätigt werden. Eine dieser Arten steht in einer der Gefährdungskategorien auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands (s. Tabelle 3). Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in Tabelle 3 und Abbildung 2 dargestellt.

Es befanden sich keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb der Vorhabenfläche.. Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind Laubgehölz, Strauchvegetation, Offenland/Acker und Siedlung.

Die erfassten Brutvögel (mind. BV) sind überwiegend überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt kein Schwerpunktorkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten dar.

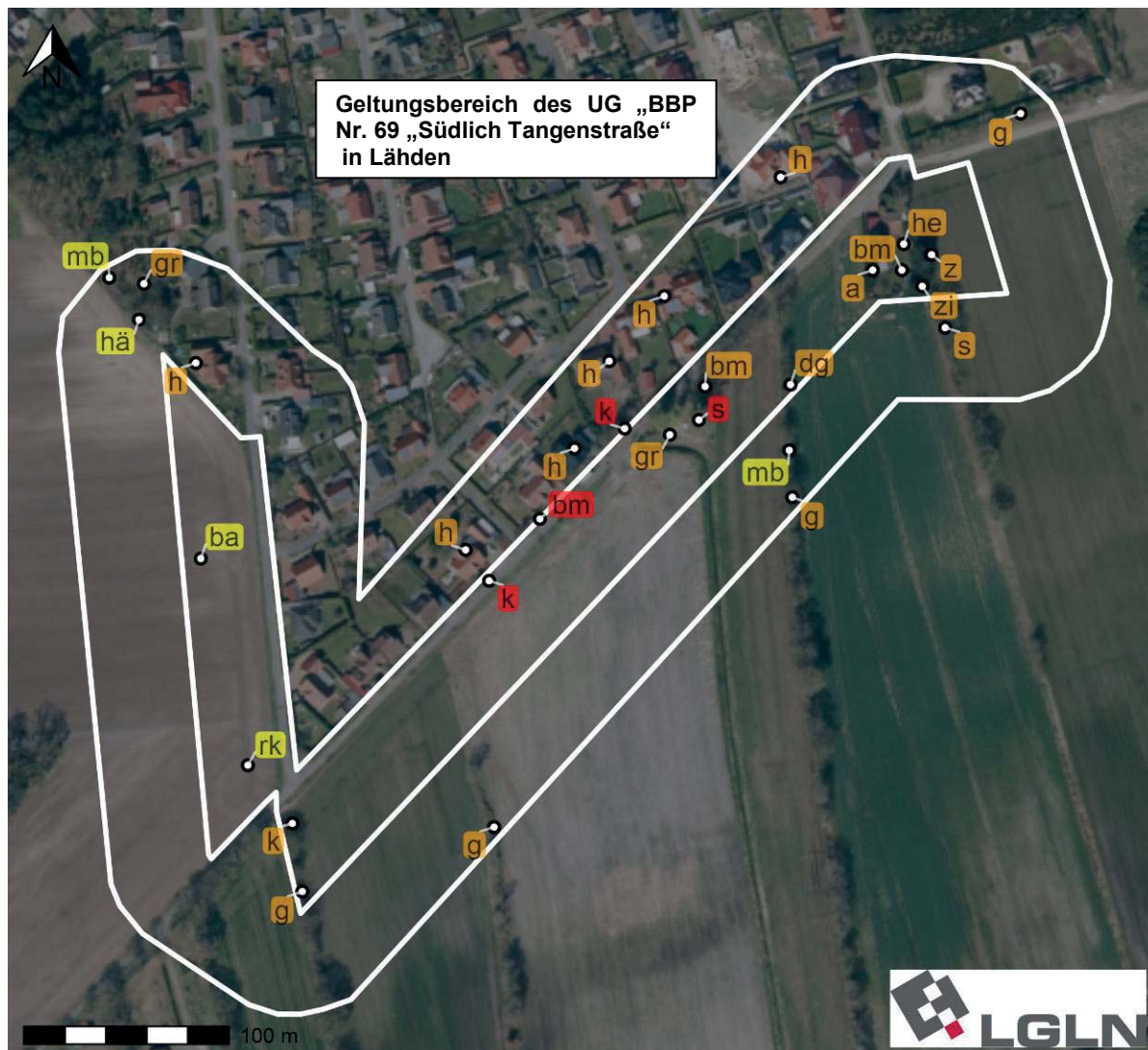


Abbildung 2: Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet für Brutvögel im 100 m-Radius um die Vorhabenfläche (im Zentrum). Quelle Satellitenbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Erläuterung: Darstellung der erfassten Brutreviere in Rot (Brutnachweis) und Orange (Brutverdacht), Brutzeitfeststellungen in Gelb. Innerhalb der Vorhabenfläche wurden die Brutreviere aller Arten dargestellt, im Puffer nur die der wertgebenden Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Tabelle 3: Brutvogelartenliste des UG „BBP Nr. 69 - Südlich der Tangenstraße“

Art/Kürzel	Wiss. Artnahme	Kern				Puffer				Puffer Anz.	Rote Liste Status			BNat SchG	EU-VRI Anh.I
		G	F	V	N	G	F	V	N		D	Nds.	TL-W		
Amsel, A	<i>Turdus merula</i>	-	-	1	-					3	-	-	-	§	-
Buchfink, B	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-					3	-	-	-	§	-
Bachstelze, Ba	<i>Motacilla alba</i>	-	1	-	-					1	-	-	-	§	-
Blaumeise, Bm	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	2	-					3	-	-	-	§	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	1	-	-	-	-	-	-	3	3	3	3	§	-
Grünfink, Gf	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-					2	-	-	-	§	-
Gartenrotschwanz, Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	1	-	-	-	1	-		-	V	V	§	-
Goldammer, G	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	1	-	-	-	3	-		-	V	V	§	-
Hausperling, H	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	-	-	6	-		-	V	V	§	-
Heckenbraunelle, He	<i>Prunella modularis</i>	-	-	1	-					1	-	-	-	§	-
Hausrotschwanz, Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-					1	-	-	-	§	-
Kohlmeise, K	<i>Parus major</i>	-	-	1	2					3	-	-	-	§	-
Mäusebussard, Mb	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	-	-	2	-	-		-	-	-	§§	-
Mönchsgrasmücke, Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-					4	-	-	-	§	-
Rabenkrähe, Rk	<i>Corvus corone</i>	-	1	-	-					5	-	-	-	§	-
Rotkehlchen, R	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-					5	-	-	-	§	-
Ringeltaube, Rt	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-					6	-	-	-	§	-
Singdrossel, Sd	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-					4	-	-	-	§	-
Star, S	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	1	-	-	1	-		3	3	3	§	-
Stieglitz, Sti	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-	-	1	-		-	V	V	§	-
Zaunkönig, Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	1	-					1	-	-	-	§	-
Zilpzalp, Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	1	-					4	-	-	-	§	-

Erläuterungen

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten

G = Gastvogel, F = Brutzeitfeststellung, V = Brutverdacht, N = Brutnachweis

hellgrau hervorgehobene Zeilen: RL ab Kategorie V oder streng geschützte Arten

dunkelgrau hervorgehoben Zellen: Bewertungsrelevanz gegeben

RL - Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), **RL D:** Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Ryslavý et al. 2021), **Region** = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, **Gefährdungsgrad:** 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet. **BNatSchG:** § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

5.1.1 Lebensraumbewertung

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 4 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermitt-

lung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 4, wird in Tabelle 5 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Das Bewertungsergebnis von 1,8 Punkten kann vor dem Hintergrund der geringen Flächengröße als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um eine Fläche mit geringer Bedeutung für seltene Vogelarten handelt.

Im Fall der hier untersuchten Fläche gibt es keine Bruthabitat- oder Nahrungsflächeneignung für wertgebende Arten der umgebenden Naturschutz- oder FFH-Gebiete (vgl. Kapitel 2). Das ist bedingt durch die Nähe zur bestehenden Siedlungsbebauung (Fluchtdistanz ist unterschritten) und durch die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung.

Tabelle 4: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	Punkte		
	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 5: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte ¹ D	Punkte ¹ N	Punkte ¹ TLW
Star	2	3	3	3	1,8	1,8	1,8
Punktwert ¹					1,6	1,8	1,8
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	-

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet ¹ = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

5.2 Amphibienerfassung

Der Mensengraben war im Erfassungszeitraum an den zwei späteren Terminen trockengefallen und führte zum ersten Termin nur ein Rinnsal an Wasser.

Ein natürliches Vorkommen prüfungsrelevanter gemeinschaftsrechtlich geschützter Amphibienarten wird aufgrund der Gewässercharakteristik ausgeschlossen.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Amphibien daher nicht weiter zu betrachten.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregelt:

- **streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender

Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.

- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

7 Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Erfassung sind Brutvögel im Rahmen der UsaP zu betrachten. Im Folgenden wird geprüft, inwiefern die Vorhabenwirkungen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die prüfungsrelevanten Arten auslösen können.

7.1 Vorprüfung

Tabelle 8 führt auf, welche Vorhabenwirkungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf welche Arten/ Artengruppen auslösen können.

¹ Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

Tabelle 6 Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/ Artengruppe	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände - baubedingt		
	bauzeitliche Schallimmissionen, visuelle Wahrnehmung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§ und §§)	ja	ja	ja
	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände - anlagebedingt		
	visuelle Wahrnehmung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§ und §§)	ja	nein	nein
	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände - betriebsbedingt		
	Schallimmissionen, visuelle Wahrnehmung		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§ und §§)	ja	nein	ja

Erläuterung: Art/Artengruppe: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = Streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

7.1.1 Brutvögel

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten. Da bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise oder Zilpzalp keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist es in der Planungspraxis üblich, diese Arten nur im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter zu betrachten. In Bezug auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungsstätten) finden Auswirkungen auf diese sogenannten Allerweltsarten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (BMVBS 2009).

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Brutvögel weiter zu betrachten.

Dem Acker auf der Vorhabenfläche kommt keine besondere Bedeutung für Brutvögel zu. Der überwiegende Teil der auf der Liste der als Brutverdacht oder Brutnachweis kartierten Arten ist weit verbreitet und häufig. Es handelt sich um überwiegend anpassungsfähige Arten, die in den auf Vorhabenfläche und UG vorhandenen Gehölzen, Ackerrandstrukturen oder dem Wohngebiet erfasst wurden. Trotzdem stellt die für das geplante Vorhaben notwendige Entfernung der Vegetation im Bereich der Vorhabenfläche eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die erfassten Brutvogelarten dar. Vögel (besonders Eier und Jungtiere), die sich in den Nestern befinden, können bei den Arbeiten zur Baufeldvorbereitung verletzt oder getötet werden, wodurch ein Verbotstatbestand nach den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zutrifft.

Darüber hinaus sind temporäre und dauerhafte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen durch Immissionen und visuelle Wahrnehmung möglich. (Störungs- und Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.)

Anlagebedingt entsteht ein Kollisionsrisiko an Glasflächen der Siedlungsbebauung (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.)

Weiterhin entsteht durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen ein Verlust von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sind unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen näher zu betrachten.

7.2 Vertiefende Prüfung

Die Vorprüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel zu prüfen sind.

7.2.1 Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln während der Baufeldräumung entlang und innerhalb der Vorhabenfläche, wenn diese während der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt werden. Das betrifft die vom Vorhaben überplanten Ackerflächen mitsamt der im Saum vorhandenen Gräser- und Staudenfluren. Gehölze sind nach Plan und Aussage der SG Herzlake nicht vom Vorhaben berührt.

Das Risiko mit Fensterflächen zu kollidieren wird durch die Vorbelastung und Gewöhnung an die bestehende Siedlungsbebauung im UG als vom Vorhaben nicht in erheblichem Maß erhöht eingeschätzt.

Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen während der Baufeldräumung vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) wird folgende Maßnahme notwendig:

Die Baufeldräumung hat außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).

Erfolgt die Baufeldräumung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten, wie z.B. Amsel, Kohlmeise oder Zaunkönig sind vorhabenbedingt keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch Störungen zu erwarten. Auch die Vogelart, die als mindestens brutverdächtig erfasst wurde und in einer der Gefährdungskategorien gelistet ist, gilt als anpassungsfähig und ist im Fall des Stars Kulturfolger, der oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen zu finden ist. Die Nähe zum bestehenden Wohngebiet und den davon ausgehenden Wirkungen bedeutet eine Vorbelastung und geht mit einer Gewöhnung der im nahen Umfeld brütenden Arten einher.

Zum Verbotstatbestand des Lebensstättenverlusts sind die Ackerfläche selbst und die randständigen Strauch- und Staudenfluren betrachtungsrelevant. Hier wurden in der unmittelbaren Vorhabenfläche Reviere von Dorngrasmücke und Goldammer erfasst, die in Strauchvegetation Lebens- und Vermehrungsstätte finden. Durch die in geringer Entfer-

nung vorhandenen gleichwertigen Habitatstrukturen sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust zu erwarten

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

8 Fazit und Empfehlungen

Durch das Vorhaben im Bereich der Vorhabenfläche des BBP Nr. 69, dem Wohnbaugebiet „Südlich der Tangenstraße“, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Im Ergebnis der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf Ebene der Vorprüfung Brutvögel als prüfungsrelevant ermittelt. Für alle weiteren im Rahmen der Betrachtung der Vorhabenwirkungen und der Vorgabe der zuständigen Behörde artenschutzrechtlich relevanten Arten konnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG bereits durch das Erfassungsergebnis ausgeschlossen werden.

Für die im UG vorkommenden europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten ergibt die vertiefende Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung) kein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (s. 7.2.1).

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

- BArtSchV, 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG, 2019. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Literatur

- Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. 2005. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- Behm, K. & Krüger, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18
- Drachenfels, O. v., 2020. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.
- FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Abruf Datenserver am 08.7.2020
- NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Haupt, H., Gerlach, B., Hüppop, O., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. 2020. Rote Liste der Vögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, 13-112.
- VS-RL, 2009. Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Vogelschutzrichtlinie).

10 Anhang



Abbildung 3 Blick auf die Vorhabenfläche im Osten - straßensäumende Eichenreihe und Baumhecke



Abbildung 4 Tangenstraße mit Laubbäumen und Gartengehölzen der Anrainer



Abbildung 5 Dreieckiges Gartengrundstück südlich an der Tangenstraße



Abbildung 6 Baumreihe im westlichen "Knick" der Vorhabenfläche



Abbildung 7 Acker und Hecke im äußersten Osten der Vorhabenfläche



Abbildung 8 Acker im nördlichen Schenkel der Vorhabenfläche